

# Festlegung der Richtwerte für Bedarfe der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte gemäß SGB II und SGB XII ab 01.07.2024 bis 30.06.2026

## I. Grundsätzliches:

Gemäß § 6 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 SGB II ist die Stadt Baden-Baden als kommunaler Träger für die Leistungen gemäß §§ 22 ff SGB II zuständig. Auf die jeweils geltenden Richtlinien des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg zu den Kosten der Unterkunft wird Bezug genommen.

## II. Richtwerte für die Leistungsbereiche des SGB II und SGB XII:

Auf die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Baden-Baden durch die Firma [REDACTED] wird ausdrücklich verwiesen.

Entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung bezieht sich die Angemessenheit der Aufwendungen auf die **Bruttokaltmiete**. Dem Gutachten liegen Datenerhebungen bis zum Frühjahr 2024 zugrunde.

Ab 01.07.2024 ergeben sich folgende verbindliche Richtwerte:

Wohnungsgröße	Größe der Bedarfsgemeinschaft	Angemessene Bruttokaltmiete
bis zu 45 m <sup>2</sup>	1 Person	622,40 EUR
mehr als 45 m <sup>2</sup> bis zu 60 m <sup>2</sup>	2 Personen	669,60 EUR
mehr als 60 m <sup>2</sup> bis zu 75 m <sup>2</sup>	3 Personen	750,75 EUR
mehr als 75 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	4 Personen	858,60 EUR
mehr als 90 m <sup>2</sup> bis zu 105 m <sup>2</sup>	5 Personen	960,40 EUR
jede weiteren 15 m <sup>2</sup>	jede weitere Person	146,85 EUR

## III. Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten:

Ermittelte Richtwerte treffen noch keine abschließenden Aussagen über die konkrete Angemessenheit von Unterkunftskosten. In einem ersten Schritt ist daher die tatsächliche Miete mit dem Richtwert zu vergleichen und dabei die Produkttheorie anzuwenden. In einem zweiten Schritt sind immer die Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen (sozialhilferechtliche Angemessenheit).

#### **IV. Nebenkosten:**

Kalte Betriebskosten sind zusammen mit der Kaltmiete bis zur Obergrenze der Bruttokaltmiete anzuerkennen.

Heizkosten und Kosten für Warmwasser sind in tatsächlicher Höhe anzuerkennen.

Nur bei offensichtlich unwirtschaftlichem Verhalten ist, nach Belehrung, auf die angemessenen Kosten für Wasser/Abwasser, Warmwasser und Heizung abzuheben.

Nachzahlungen in Folge von angemessenen Nebenkostenabrechnungen für kalte und warme Nebenkosten sind anzuerkennen.

#### **V. Verfahren bei nicht angemessenem Wohnraum**

Die Stadt Baden-Baden legt großen Wert auf die Betrachtung der Folgen und Folgekosten bei Nichtanerkennung tatsächlich anfallender Unterkunftskosten im Rahmen der Bedarfsprüfung gem. SGB II und SGB XII. Der Verlust von Wohnraum sowie drohende Obdachlosigkeit sind vorrangig zu vermeiden.

Zunächst hat daher eine differenzierte Prüfung der sozialhilferechtlichen Angemessenheit von Wohnraum zu erfolgen, sofern dieser die im Gutachten erarbeiteten Richtwerte übersteigt. Unter Zugrundelegung der Produkttheorie sind besonders eventuelle Abweichungen bei der Wohnungsgröße durch Erfordernisse im Einzelfall (z.B. Behinderung des Mieters oder Behinderung und Pflege von Familienmitgliedern) zu betrachten. Ebenso auch gewachsene Beziehungen des Mieters zum Umfeld sowie seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Wohnungsmarkt. Außerdem ist auf die Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels und auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II einzugehen.

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist insbesondere durchzuführen, wenn die Höhe der Sätze nach dem Wohngeldrecht plus 10 Prozent noch nicht überschritten sind.

Muss nach genauer Prüfung des Einzelfalls von unangemessen teurem Wohnraum ausgegangen werden, hat eine Beratung zur Kostensenkung (z.B. durch Untervermietung oder Umzug) und Belehrung der Betroffenen in Form eines persönlichen Gesprächs mit entsprechender Dokumentation zu erfolgen. Eine Kostensenkungsaufforderung ist ausdrücklich zu belegen.

Eine Aufforderung zum Umzug in eine günstigere Wohnung muss immer auf Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

Baden-Baden, 19.06.2024

[Redacted signature area]

Fachbereichsleitung  
Bildung und Soziales

Stadt Baden-Baden

Fachgebietsleitung  
Existenzsicherung  
und Teilhabe

Stadt Baden-Baden

Stellv. Geschäftsführung  
Jobcenter Baden-Baden